



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2019)

über die am **Montag, den 15. Juli 2019** im Sitzungssaal der Gemeinde stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **18:45 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
GV DI Karin VIERBAUCH

2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

GR Elfriede RUMBOLD
GR Gert WALTER

GR Michael SALENTINIG
GR Werner HUBER

GR Helmut BRANDSTÄTTER

GR Heidemarie AMPFERHALER

GR Michael PUSSNIG

GV Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Dietmar FISCHER für 1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
Kornelia STRIEDNIG für GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
Ing. Kurt HARTWEGER für GR Ing. Christian UNTERWEGER
Sigrid HOTTER für GR Josef ISTENIG jun.

Entschuldigt waren:

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG, GR Ing. Christian UNTERWEGER,
GR Josef ISTENIG jun., GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

Unentschuldigt waren: -x-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
4. BMI-Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht - Genehmigung
5. A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ – Auftragsvergabe und Zweckänderung BZ-Mittel
6. A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung
7. Familie Thaler, Außerfragant 47: Abtausch Öffentliches Gut – Beratung
8. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **Ersatzmitglied Sigrid HOTTER** und **GR Werner HUBER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Anträge und Anfragen

GV DI Vierbauch erkundigt sich, ob ein Termin für die Eröffnung der neu gestalteten Info-Stelle (TG-Büro) bereits feststeht. Der Bürgermeister verneint dies.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den 2. Vize-Bürgermeister, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der 2. Vize-Bürgermeister verliest nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters vom 08.07.2019 hinsichtlich der Fassung eines Beschlusses zur Bildung eines Schulclusters im Mölltal wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 08.07.2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 15.07.2019
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Schulclusterbildung im Mölltal
(NMS Obervellach, VS Obervellach, VS Flattach, VS Mallnitz)

Mit der Pensionierung von Frau Dir. Pirker im Februar 2019 – vorherige Direktorin der VS Obervellach, VS Flattach und VS Mallnitz – wurden Überlegungen zur Errichtung eines Schulclusters getätigt. Dies vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen/Problematiken, mit denen der ländliche Raum zu kämpfen hat, unter anderem mit rückläufigen Schülerzahlen.

Damit verbunden tut sich nun die Chance auf, mit dem Pilotprojekt einer Schulclusterbildung im Mölltal zukunftsweisend zu agieren. Besonders die Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Hohe Tauern, der Musikschule mit den Bläserklassen und die Zusammenarbeit mit „Familija“ für die Durchführung der Nachmittagsbetreuung an den Schulen bieten eine große Chance für die Region. Jugendliche sollen so bestmöglich in der Region gehalten werden bzw. ihnen ein bestmögliches Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Bildungsnahversorgung ist dadurch gegeben. Auch erfolgt die Einbindung von Themen wie Sport, Kultur, Natur etc.

Zudem wäre auch ein effizienterer Ressourceneinsatz – auch im Personalbereich - möglich. Durch die gewonnene Schulautonomie ergeben sich auch Möglichkeiten der freien Gestaltung durch die Clusterleitung.

Die Säulen, die den Cluster tragen sollen, lauten wie folgt:

- Sport, Schifahren – Mölltaler Gletscher
- Slowfood – Gemeinde Obervellach
- Zusammenarbeit mit HLW und HAK in Spittal/Drau
- Tourismus – Sprachen – Italienisch NMS und mehr Englisch in VS
- Verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Betriebe, Berufsorientierung
- GTS-Angebot
- Großes Interesse der Kinder an naturwissenschaftlichem Lernen

Die jeweiligen Schulen in den Orten bleiben durch die Clusterbildung definitiv bestehen.

Der Clusterplan soll ab Herbst 2019 ausgearbeitet werden bzw. kann dieses Projekt mit dem Schuljahr 2020/2021 starten.

Es wird somit der Antrag gestellt, der beabsichtigten Bildung eines Schulclusters aus den vorstehend genannten Schulen im Mölltal unter Zugrundelegung der vorstehend angeführten Parameter seitens der Gemeinde Flattach die Zustimmung zu erteilen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:



.....
Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen unter TOP 7 a) zu behandeln.

Der 2. Vize-Bürgermeister verliert nachstehenden Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters vom 10.07.2019 hinsichtlich der Beschlussfassung eines Förderungsvertrages zur Lukrierung der zugesicherten Landesförderung zum Projekt „Breitbanderhöhung in der Gemeinde Flattach“ wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 10.07.2019

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 15.07.2019
gemäß § 42 K-AGO

Betreff:

Breitbanderhöhung in der Gemeinde Flattach – Förderungsabwicklung

Per 10.12.2018 übermittelte die Fa. RKM eine modifizierte Projektbeschreibung zur Breitbanderhöhung in der Gemeinde Flattach mit Gesamtkosten in Höhe von € 30.507,00.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 unter TOP 15 seine Zustimmung zu diesem Kostenvolumen erteilt bzw. wurde in weiterer Folge der entsprechende Förderantrag an die Breitbandinitiative Kärnten gestellt.

Mit Schreiben vom 21.01.2019 erging an die Gemeinde die Zusicherung einer Landesförderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Projektkosten, maximal jedoch in Höhe von € 15.200.

Zur Abberufung der Landesförderung (BZ-Mittel 2018 a.R.) bzw. letztlich zur Weitergabe dieser Förderung an die ausführende Firma RKM ist der Abschluss einer Förderungsvereinbarung notwendig, welche der Gemeinderat am 15.07.2019 beschließen möge.

Die verbleibenden 50 % der Projektkosten übernimmt die Fa. RKM auf eigene Kosten, sodass mit diesem Vorhaben letztlich keinerlei finanzielle Belastung der Gemeinde Flattach verbunden ist.

Es wird somit der Antrag gestellt, den genannten Förderungsvertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Weiters ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen unter TOP 7 b) zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

a)

Sanierung Kultursaal Flattach – Planung

Mit der Planungsarbeiten zur Sanierung des Kultursaaes Flattach wurde BM DI Patricia Egger-Weixelbraun, Flattachberg 33, beauftragt bzw. liegen zu diesem Projekt nunmehr mit allen Beteiligten (Vereine, Land Kärnten, etc.) abgestimmte fertige Planunterlagen vor.

Ungeachtet dessen wird sich die Sanierung des Objektes aufgrund der zu klärenden Finanzierungsfrage wohl noch einige Zeit verzögern.

Hinsichtlich Ihrer geleisteten Planungsarbeiten hat DI Egger-Weixelbraun nunmehr folgende Honorarnoten gelegt:

1. Teilrechnung vom 11.02.2019 (Re-Nr. 05/19 PE)	€ 15.000,00 (inkl. 20 % Ust.)
Schlussrechnung vom 29.05.2019 (Re-Nr. 10/19 PE)	€ 3.000,00 (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende zwei Rechnungen zu genehmigen. Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2021

b)

Nachstehende Rechnungen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor:

ERDBAU MUHIC, 9831 Flattach Re-Nr. 011/2019 vom 05.06.2019 (Arbeitsleistungen Hochwasserschäden 2018 – Furt „Möllspitz“)	€ 6.000,00 (inkl. 20 % Ust.)
Elisabeth Salentinig, Schmelzhütten 43 Rechnung vom 24.06.2019 (Schneeräumung mit Traktor – Leistungszeitraum Jänner 2019)	€ 1.572,50
Fa. FELBERMAYR Bau GmbH & Co. KG Re-Nr. ARF 8630 vom 12.06.2019 (3 % Skonto: Anweisungsbetrag: € 70.710,63) (Sanierung Steganlage „Raggaschlucht“ – Regiearbeiten April/Mai 2019)	€ 72.897,56 (inkl. 20 % Ust.)
Gemeinde-Servicezentrum (GSZ), 9020 Klagenfurt a. W. Re-Nr. R 2019.0077 vom 31.05.2019 (Auswahlverfahren für Mitarbeiterin (Assistenz FV) am Gemeindeamt)	€ 1.456,44 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. KUMUSTA, 9842 Mörtschach Re-Nr. 2019-10441 vom 04.07.2019 (Jacke für Mitarbeiterin-NEU im TG-Büro mit Bestückung „Gemeinde Flattach“)	€ 56,88 (inkl. 20 % Ust.)

Fa. BÜROMASCHINEN KARL, 9800 Spittal/Drau
Re-Nr. 2019-11679 vom 09.07.2019
(Notebook für Kassa „Raggaschlucht“)

€ 995,28
(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

c)

„Raggaschlucht“ – Leistungen für Werbung, Marketing, Workshops etc.

Folgende Rechnung der TG Mölltaler Gletscher liegt zur Genehmigung vor:

Tourismugemeinschaft Mölltaler Gletscher OG
Flattach 99, 9831 Flattach
Re-Nr. 143/19 vom 10.05.2019

€ 24.000,00
(inkl. 20 % Ust.)

Diese Rechnung (analog der Vorgehensweise in den vergangenen Jahren) ist als Acontozahlung für das Jahr 2019 zu sehen. Die Differenz auf einen Betrag von € 43.290,00 soll auch heuer wieder nach dem Ende der „Raggaschlucht-Saison“ angewiesen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

d)

EDV-NEU – Programm „K5“ – Gemeindecheck

Im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Installierung der neuen Kommunal-Software („K5“) empfiehlt sich im Modul „K5 – Finanz“ ein „Check“ in den Bereichen

- Lieferanten- und Kundensammelkonten abstimmen
- Zahlungswegkonten prüfen
- Prüfung Kontenrahmen
- Fehlerbehebung Kontenrahmen
- Stuserhebung Ersterfassung Vermögen
- Terminplanung für Import der Vermögenswerte von K5-EB nach K5-Finanz

Die Kosten für diesen „Check“, der im Hinblick auf die VRV 2015 dringend geboten ist, belaufen sich auf € 360,00 inkl. 20 % Ust..

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag zu genehmigen.

e)

Verein ProMölltal – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus:
Förderbeitrag für „Mölltaler Geschichten Festival 2019“

Per 02.05.2019 wurde der Gemeinde (Re-Nr. MGF2019-007) ein Förderbeitrag 2019 in Höhe von € 500,00 für das „Mölltaler Geschichten Festival 2019“ zur Vorschreibung gebracht.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Förderbeitrag 2019 zu genehmigen. Finanzielle Bedeckung: ordentlicher Haushalt

f)

Projekt „WiFi4EU“ – Freies WLAN – EU-Förderung:

Zum WLAN-Ausbau an öffentlichen Plätzen/Einrichtungen hat die Gemeinde Flattach aus EU-Mitteln einen Gutschein/Fördermittel in Höhe von € 15.000,00 zuerkannt bekommen. In weiterer Folge wurde die Fa. RKM mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten (TG-Büro, Schwimmbad, Raggaschlucht-Kassa, etc.) beauftragt.

Naturgemäß werden die zuerkannten Fördermittel zur Gänze ausgeschöpft werden.

Derzeit liegt folgende Rechnung (Teilabrechnung) seitens der Fa. RKM vor:

Rechnung-Nr. 261057/19 vom 15.05.2019	€ 3.576,00
(WiFi Zugangspunkte TG-Büro, Raggaschlucht und Schwimmbad)	(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zu genehmigen.

g)

Radwegpflege 2019 durch „FamiliJa“:

Wie auch in den vergangenen Jahren wurde auch heuer wieder das Familienforum Mölltal mit der Durchführung der Radwegpflege im Gemeindegebiet Flattach betraut.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN RADWEGPFLEGE 2019

zwischen: Gemeinnützig - mildtätiger Verein Familija
 Familienforum Mölltal
 9821 Obervellach 32

und der: Gemeinde Flattach
 Flattach 73
 9831 Flattach

Ob zitierte Gemeinde tritt dem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt "Radwegpflege" bei und übernimmt wie folgt die Finanzierung des Gemeindeanteils für 2019:

€	0,20	Basisbeitrag pro Einwohner und Jahr
€	300,00	pro nicht asphaltiertem Kilometer und Jahr
€	200,00	pro asphaltiertem Kilometer und Jahr
€	700,00	Sachkostenpauschale pro Jahr (Werkzeug- und Maschineneinsatz, Treibstoff, Fahrtkosten)

Im Rahmen des Projektes "**Radwegpflege**" verpflichtet sich das Familienforum Mölltal für die Pflege der Radwege und übernimmt für das Jahr 2019 folgende Arbeiten:

- Mähung des Radweges und Flächen bis max. 1 Meter beidseitig exkl. Entsorgung des Grünschnittes im Zeitraum zwischen Mai und Oktober 2019
- Sauberhalten des Radweges und der Rastplätze im Zuge der Mäheinsätze
- Ausschneiden von Sträuchern und Ästen (einmalig/ bis max. 2,5 m Höhe) exkl. Entsorgung des anfallenden Ast- und Grünschnittes
- Schlaglöcher, beschädigte Schilder, etc. sind durch den gemeindeeigenen Bauhof zu beheben!

Zusätzliche Dienstleistungen können zu einem Regiestundensatz von € 20,00 oder nach Vereinbarung einer Pauschale durchgeführt werden.

Abrechnung: Der Gemeindeanteil wird gleichzeitig in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Familienforums Mölltal zu überweisen.

Zusatzaufträge werden nach Auftragsende, Arbeitskräfteüberlassungen monatlich abgerechnet.



 Familienforum Mölltal

 9821 Obervellach 32

 Tel. 04722 2513 Fax 04722 32911

 Familienforum Mölltal/Familija

 Geschäftsführung

Datum
 05. Juni 2019



Für die Gemeinde
 STEMPEL

Ja Kumpasta:
Kurt Schoba

h)

Schulobstprogramm 2019/2020 – VS und KiGa Flattach:

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch im SJ 2019/2020 in der Volksschule und im Kindergarten Flattach ein Schulobst und -gemüse-Programm angeboten.

Pro Kind ergibt sich dabei ein Kostenanteil von € 3,60.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- im Schuljahr 2019/2020 am Schulobstprogramm teilzunehmen
- den sich ergebenden Kostenanteil von € 3,60 pro Kind zu übernehmen.

Eine Information über die Kostentragung der Gemeinde zu dieser Aktion im amtlichen Mitteilungsblatt wird einhellig vertreten.

i)

A.o. Vorhaben „Ortsgestaltung Tourismusbüro Flattach“:

Bgm. Schober spricht den einheimischen, involvierten Firmen Lob und Anerkennung für deren rasche und äußerst zufrieden stellende Arbeitsleistung aus.

Die Bauarbeiten zum ggst. Projekt sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten (von veranschlagten Kosten in Höhe von € 182.000 wurden bis dato rund € 120.000 verbaut) bzw. liegen nunmehr nachstehende Rechnungen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

Fa. SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. € 20.363,04
Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn (inkl. 20 % Ust.)
1. Teilrechnung vom 10.05.2019, Re-Nr. 203503110
(=Anerkannte Rechnungssumme unter Berücksichtigung von 3 % Skonto innerhalb 45 Tagen!)

Fa. SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. € 68.337,77
Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn (inkl. 20 % Ust.)
2. Teilrechnung vom 06.06.2019, Re-Nr. 203503236
(=Anerkannte Rechnungssumme ohne Berücksichtigung von 3 % Skonto innerhalb 45 Tagen!)

GR Ampferthaler stellt die Anfrage, ob der dem Land Kärnten weiter zu verrechnende Kostenanteil von rund 1/3 ausschließlich die Arbeiten der Fa. Swietelsky betrifft. Der Bürgermeister bejaht dies.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

Derzeit liegen nachstehende Auftragserteilungen zur Genehmigung vor:

Fa. BLUMENMOSAIK (Fr. Karin Gugganig) € 4.700,00
Kleindorf 13, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)
Auftragserteilung vom 01.07.2019 lt. Angebot vom 28.06.2019
zur Bepflanzung der Außenanlagen
Der Gesamtauftrag ist mit der genannten Summe abzüglich 10 % generellem
Nachlass sowie weiters 3 % Skonto bei Zahlung binnen 14 Tagen festgelegt bzw. erfolgt

die Abrechnung nach tatsächlichem Auftrag.

Fa. UNSER LAGERHAUS
Reintal 33, 9841 Winklern
Angebot vom 17.06.2019 zur Lieferung eines Brunnentrog
€ 748,00
(inkl. 20 % Ust.)

Fa. FAHNEN-GÄRTNER GmbH
Kürsingerdamm 6, 5730 Mittersill
Angebot vom 06.06.2019, Nr. 107535 zur Lieferung
von Fahnen und Rohren
(Rechnung-Nr. 126725 vom 19.06.2019 in Höhe von € 834,84 inkl. 20 % Ust. über 6 Stk.
Knatterfahnen und Rechnung-Nr. 127341 vom 08.07.2019 in Höhe von € 2.234,98 inkl. 20 %
Ust. über 6 Stk. Masten liegen bereits vor bzw. sind diese Positionen im ggst. Angebot
enthalten!)

Fa. TISCHLEREI WALLNER
Kleindorf 45, 9831 Flattach
Tischlerarbeiten
Angebot vom 22.05.2019 abzüglich generellen Nachlass von
10 % und 3 % Skonto binnen 14 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung.
€ 3.873,23
(inkl. 20 % Ust.)

Fa. TISCHLEREI WALLNER
Kleindorf 45, 9831 Flattach
Haltestellenbänke
Angebot vom 05.06.2019
€ 1.133,79
(inkl. 20 % Ust.)

Fa. TISCHLEREI WALLNER
Kleindorf 45, 9831 Flattach
Herstellung Holzlattenroste für 3 Bänke
Angebot vom 01.07.2019 abzüglich von
3 % Skonto binnen 14 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung
€ 1.260,00
(inkl. 20 % Ust.)

Fa. SCHMIEDE MAXIMILIAN LACKNER
Lainach 32, 9833 Rangersdorf
Herstellung Sitzbankgestelle für 3 Bänke
Verhandlungsgespräch vom 03.07.2019 abzüglich von
3 % Skonto binnen 14 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung
€ 1.590,00
(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Aufträge zu
genehmigen.

Bei der Beratung und Genehmigung der nachstehenden Rechnung nimmt GR Helmut
Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit gemäß K-AGO nicht teil.

Fa. ELEKTRO BRANDSTÄTTER
Flattach 112, 9831 Flattach
Elektroarbeiten und Lieferungen mit Montage von Beleuchtungskörper
Angebot vom 22.05.2019 abzüglich generellem Nachlass von
5 % und 3 % Skonto bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Vorlage einer
prüffähigen Rechnung. Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
€ 18.667,69
(inkl. 20 % Ust.)

GR Ampferthaler fragt an, ob das geplante „Screen-Board“ in dieser Rechnung enthalten sei, da
dieses in der Kostenschätzung des DI Kaufmann enthalten war.

Bgm. Schober verneint dies. Ampferthaler zeigt sich verwundert, dass vorstehende Rechnung der Fa. Brandstätter trotzdem eine so Hohe Summe aufweist, da Kaufmann für die reinen Elektro-Arbeiten einen Betrag von rund € 1.500 veranschlagt hat.

Bgm. Schober unterbricht kurz die Sitzung bzw. eröffnet sie sodann wieder.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mit 13 Stimmen zu 1 Gegenstimme (GR Ampferthaler) mehrheitlich beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

j)

A.o. Vorhaben „LEADER-Projekt Rollbahn Flattach“:

Folgende Rechnungen liegen derzeit zur Genehmigung vor:

DI ANDREAS BERCHTOLD, 9020 Klagenfurt a. W. (Landschaftsplaner) € 22.800,00
Rechnung-Nr. 19040 vom 09.04.2019 (3. Teilrechnung!) (inkl. 20 % Ust.)
(Projekt: "Themenweg Großfragant")

Fa. RIESS KELOMAT GmbH € 986,40
Maisberg 47, 3341 Ybbsitz (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 1-661594 vom 07.06.2019
(Emailschilder)

Fa. RIESS KELOMAT GmbH € 4.653,50
Maisberg 47, 3341 Ybbsitz (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 1-660294 vom 27.05.2019
(Sonderschilder)

Fa. METALLFABRIK R. HOPPE GmbH & Co. KG € 401,36 (=30 % Anzahlung!)
3430 Tulln (inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 2019004 vom 03.06.2019
(Sonderbestellung Formrohre, Sockelplatten und Zuschnitt Platten)

Fa. HODRY, 3430 Tulln € 936,52
Re-Nr. 080/19 vom 05.07.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Formrohre, Platten, Laserzuschnitte)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

Folgende Angebote liegen zur Auftragsvergabe vor:

Hr. Adolf CHRIST (Zimmerei, Innenausbau), 9831 Flattach € 3.210,00
Angebot vom 08.07.2019 hinsichtlich Rastbänke entlang der Rollbahn (inkl. 20 % Ust.)

Kleinzimmerei/Holzbau Bernhard WINKLER, 9831 Flattach € 3.960,00
Angebot vom 12.07.2019 hinsichtlich Rastbänke entlang der Rollbahn (inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Auftrag nicht zu vergeben bzw. diese Arbeiten durch den Bauhof durchführen zu lassen.

Die Eröffnung des Themenweges findet am 31.08.2019 statt.

k)

A.o. Vorhaben „Hochwasserschäden 2018“:

Folgende Rechnungen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor:

Fa. ERDBAU ZECHNER, 9831 Flattach € 5.448,60
Re-Nr. 575-2019 vom 29.04.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Baggerarbeiten Weg „Raggaschlucht“)

Fa. ETM – Erdbau Tiefbau Metallbau € 1.632,00
Re-Nr. AR181313 vom 29.03.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Rückweg „Raggaschlucht“)

Fa. ETM – Erdbau Tiefbau Metallbau € 11.514,00
Re-Nr. AR190064 vom 16.05.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Rückweg „Raggaschlucht“)

Fa. ERDBAU ZECHNER, 9831 Flattach € 715,20
Re-Nr. 590-2019 vom 04.07.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Aufräumarbeiten – Freiräumung Furt Möllspitz)

Fa. ERDBAU MUHIC, 9831 Flattach € 3.780,00
Re-Nr. 028/2019 vom 08.07.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Katastrophenschaden Rückweg „Raggaschlucht“)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

l)

A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Straße Moarbichl 2018“:

Folgende Rechnungen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor:

Fa. FÜRSTAUER BAU GmbH, 9841 Winklern € 22.642,84
Re-Nr. 01/2019 (1. Abschlagsrechnung) vom 13.05.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Errichtung Geogitter – Stützmauer) (DRL, Skonto berücksichtigt!)

Fa. FÜRSTAUER BAU GmbH, 9841 Winklern € 14.014,71
Re-Nr. 02/2019 (2. Abschlagsrechnung) vom 29.05.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Errichtung Geogitter – Stützmauer) (DRL, Skonto und 1. TR berücksichtigt!)

Fa. FÜRSTAUER BAU GmbH, 9841 Winklern € 4.000,95
Re-Nr. 01/2019 (Schlussrechnung) vom 12.06.2019 (inkl. 20 % Ust.)
(Errichtung Geogitter – Stützmauer) (HRL, Skonto und 1./2. TR berücksichtigt!)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

m)

A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“:

Gemäß nachstehender Aufstellung (Kontoblatt vom 03.07.2019) liegen entsprechende Rechnungen mit einer Summe von € 33.129,52 inkl. 20 % Ust. zur Genehmigung vor.

Anmerkung des Schriftführers:

Das Kontoblatt vom 03.07.2019 ist diesem TOP mit einer Stärke von 3 Seiten beigefügt!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnungen zu genehmigen.



Gemeinde Flattach
Flattach 73, 9831 Flattach
UID: ATU26008307

Homepage: www.flattach.gv.at
E-Mail: flattach@ktn.gde.at
Telefon: 04785205
Fax: 04785205-20

Kontoblatt Haushalt

Jahr: 2019

Konto: 51839030/619100

Raggaschlucht II/2018
Behebung von Katastrophenschäden
Vorhaben: 839030 Raggaschlucht Herbst 2018 II/2018
VJ/RQ: 24

Beleg	Buchung	ZW	Text	SoH	SoH-UST	Ist	Ist-UST	UST%(UKZ/JAR)	VSt%-Anteil	Journal
RW/1855	30.04.2019		akku-nagler f.rs wiederaufb rak7933196 weyland steiner 2099 Weyland Steiner Handwerks- und Industriebedarf GmbH & Rechnung	678,07	135,61			20,00 (20/0)		973
RW/1856	30.04.2019		3pk nagel (pk=2000stk) f.rs wiederaufb. rak7931450 wey 2099 Weyland Steiner Handwerks- und Industriebedarf GmbH & Rechnung	813,68	19,80			20,00 (20/0)		975
RW/1857	30.04.2019		rs wiederaufb. 60stk bodenpl. 30stk t-sch. re181902178 r 8760 Maschinen Steiner GmbH Rechnung	118,81	340,50			20,00 (20/0)		977
RW/1858	30.04.2019		drahtstiftes+stahlbolzen f.rs re19001480 fr.mosergmbh 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	2.043,00	147,00			20,00 (20/0)		979
RW/1859	30.04.2019		90stk streben, schraube.mutter f.rs re181902495 masch 8760 Maschinen Steiner GmbH Rechnung	882,00	410,80			20,00 (20/0)		981
RW/1860	30.04.2019		gurte, selle, karabiner f.rs re6430547 haberkorn 2109 Haberkorn GmbH Rechnung	2.053,98	158,83			20,00 (20/0)		983
RW/1902	03.05.2019		larchenholz.latten,brett,kante f.rs re50 holz granig 8720 Holz Granig Sagwerk Rechnung	2.464,78	1.139,02			20,00 (20/0)		74
RW/1903	03.05.2019		stahldr.sell.klerrimmen schakel, uml.rolle re19004161 franz 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	952,98	117,80			20,00 (20/0)		76
RW/1904	03.05.2019		250stk stahlbolzen f.rs re19003001 franzmosergmbh 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	6.834,12	77,18			20,00 (20/0)		78
RW/1905	03.05.2019		bth.zang.gurt.schr.mutter.spa f.rs re19003903 frmosergr 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	706,82	69,47			20,00 (20/0)		80
RW/1906	03.05.2019		8stk hammerbohrer f.rs re10056571902 hiltiaustria 2843 Hilti Austria Ges.m.b.H Rechnung	385,87	23,73			20,00 (20/0)		82
RW/1907	03.05.2019		5stk hammerbohrer 10mm f.rs re19004073 frmosergmb 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	463,05	3,04			20,00 (20/0)		84
RW/1988	10.05.2019	2	akku-nagler f.rs wiederaufb rak7933196 weyland steiner 2099 Weyland Steiner Handwerks- und Industriebedarf GmbH & Zahlung	813,68	678,07	678,07	135,61	20,00 (20/0)		334
RW/1988	10.05.2019	2	3pk nagel (pk=2000stk) f.rs wiederaufb. rak7931450 wey 2099 Weyland Steiner Handwerks- und Industriebedarf GmbH & Zahlung	118,81	99,01	99,01	19,80	20,00 (20/0)		336
RW/1988	10.05.2019	2	rs wiederaufb. 60stk bodenpl. 30stk t-sch. re181902178 r 8760 Maschinen Steiner GmbH Rechnung	2.043,00	1.702,50	1.702,50	340,50	20,00 (20/0)		338
RW/1988	10.05.2019	2	drahtstiftes+stahlbolzen f.rs re19001480 fr.mosergmbh 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH Rechnung	882,00	735,00	735,00	147,00	20,00 (20/0)		340
RW/1988	10.05.2019	2	90stk streben, schraube.mutter f.rs re181902495 masch 8760 Maschinen Steiner GmbH Rechnung	2.464,78	2.053,98	2.053,98	410,80	20,00 (20/0)		342

Kontoblatt Haushalt

Jahr: 2019

Konto: 5/839030/619100 Raggaschlucht II/2018
Behebung von Katastrophenschäden
Vorhaben: 839030 Raggaschlucht Herbst 2018 II/2018

Beleg	Buchung	ZW	Text	Soll	Soll-UST	Ist	Ist-UST	USK%(Ukz/Akt)	VSK%-Anteil	Journal
RW/1988	10.05.2019	2	gurt, saile, karabiner f.rs re6430647 haberkorn 2109 Haberkorn GmbH	952,89		794,16	159,83	20,00 (20,0)		344
RW/1994	10.05.2019	2	lärchenholz, laiten, Brett, kante f.rs re50 holz granig	6.894,12		5.695,10	1.139,02	20,00 (20,0)		438
RW/1994	10.05.2019	2	8730 Holz Granig Sägewerk			589,02	117,80	20,00 (20,0)		440
RW/1994	10.05.2019	2	stahldr.seil, Klemmen, schäkel, uml.rolle re19004161 fran: 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH	706,82		385,87	77,18	20,00 (20,0)		442
RW/1994	10.05.2019	2	250stk stahlnbolzen f.rs re19003001 franzosegrmbh 8756 Franz Moser Gesellschaft mbH	463,05		347,33	89,47	20,00 (20,0)		444
RW/1994	10.05.2019	2	blth.zang, gurt, schr.muffler, spa f.rs re19003903 franzosegr: 8758 Franz Moser Gesellschaft mbH	416,89		118,64	23,73	20,00 (20,0)		446
RW/1994	10.05.2019	2	8stk hammerbohrer f.rs re10066571902 hilltaustria 2943 Hill Austria Ges.m.b.H	142,37		15,19	3,04	20,00 (20,0)		448
RW/1994	10.05.2019	2	5stk hammerbohrer 10mm f.rs re19004073 franzosegrmbh 8755 Franz Moser Gesellschaft mbH	18,23						
RW/2001	10.05.2019		fichten+lärchenrundholz 1374lfm, re191918 stottermartin 2121 Stotter Martin	2.619,80	523,92			20,00 (20,0)		470
RW/2015	15.05.2019		55std zimmererarbeiten kat.sch.rs re20190501 haselauer 2125 Haselauer Leonhard	2.255,00	451,00			20,00 (20,0)		563
RW/2031	16.05.2019		76std zimmererarb kat.sch.rs re09/05/19 winklerbernan: 6819 Winkler Bernhard	3.837,80	639,60			20,00 (20,0)		604
RW/2032	16.05.2019		144,5std zimmererarb. 222lfm fi.rundst. 1kbnägel, 1masc 2132 Seibald Anton	7.501,59	1.500,32			20,00 (20,0)		606
RW/2033	16.05.2019		bauarbeitenkoordination kat. schad.rs re050/2019 dertn: 2134 Derting Hermann Ing.	9.001,91						608
RW/2035	16.05.2019		500stk. stahlbolzen kat.sch.rs re19006077 franzosegr: 8759 Franz Moser Gesellschaft mbH	772,97	154,60			20,00 (20,0)		612
RW/2061	20.05.2019	2	fichten+lärchenrundholz 1374lfm, re191918 stottermartin 2121 Stotter Martin	927,57		2.619,60	523,92	20,00 (20,0)		731
RW/2090	22.05.2019	2	55std zimmererarbeiten kat.sch.rs re20190501 haselauer 2125 Haselauer Leonhard	3.143,52		2.265,00	451,00	20,00 (20,0)		778
RW/2090	22.05.2019	2	79std zimmererarb kat.sch.rs re09/05/19 winklerbernan: 6819 Winkler Bernhard	2.706,00		3.198,00	639,60	20,00 (20,0)		780
RW/2090	22.05.2019	2	144,5std zimmererarb. 222lfm fi.rundst. 1kbnägel, 1masc 2132 Seibald Anton	3.837,60		7.501,59	1.500,32	20,00 (20,0)		782

Kontoblatt Haushalt

Jahr: 2019

Konto: 51839030/619100
 Raggaschlucht II/2018
 Behebung von Katastrophenschäden
 Vorhaben: 839030 Raggaschlucht Herbst 2018 II/2018

Beleg	Buchung	ZW	Text	Soll	Haben	Ist	Ist-UST	UST%(Ukz/Art)	VSt%-Anteil	Journal
RW/2090	22.05.2019	2	bauarbeitenkoordination kat. schad.rs re050/2019 derthi: 2134 Derrig Hermann Ing	900,00		900,00				784
RW/2090	22.05.2019	2	500stk. stahlbolzen kat.sch.rs re19006077 franzmosegr Zahlung	927,57		772,97	154,60	20,00 (20/0)		786
RW/2231	29.05.2019		8755 Franz Moser-Gesellschaft mbH 20xantf.teile+verz. 30t-träg 60streben re181903041 Rechnung	2.668,50	533,70			20,00 (20/0)		1376
RW/2317	11.06.2019	2	8760 Maschinen Steiner GmbH 20xantf.teile+verz. 30t-träg 60streben re181903041 Zahlung	3.202,20		2.668,50	533,70	20,00 (20/0)		268

Gesamt	Anf. Rest	+ Soll	- Ist	= Schl. Rest	Anf. USt	+ Soll-USt	- Ist-USt	= Rest-USt
Angezeigte Buchungen	33.129,52	33.129,52	33.129,52		6.445,92	6.445,92	6.445,92	6.445,92
Konto	33.129,52	33.129,52	33.129,52		6.445,92	6.445,92	6.445,92	6.445,92

Voranschlag	Verfügbar	Gesamt	VA-Lfd	1. NVA	2. NVA	weitere NVA	Gen. Ü.	VA-Überr.
- Soll	33.129,52	33.129,52						
- Eingelagerte Rechnungen								
= Kreditrest	-33.129,52	-33.129,52						

n)

Leistungsbeiträge Verwaltungsgemeinschaft (Baudienst) für gemeindliche Bauvorhaben

Seitens der VG Spittal/Drau wurden für die Inanspruchnahme von Bautechnikerleistungen im Zusammenhang mit gemeindlichen Bauvorhaben folgende 4 Rechnungen (jeweils datiert per 21.05.2019) gelegt:

Urnennischen, Wollnitzbachbrücke, Kabelung Schilift Fragant	€ 2.547,46
Eisbrecher (Bergbrücke)	€ 189,60
Flattach – Straßenbauarbeiten 2017	€ 3.064,68
Flattach – Straßenbauarbeiten 2016	€ 2.273,80

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Leistungsbeiträge zu genehmigen.

TOP 4: BMI-Auftragsverarbeitungsvereinbarung betreffend Schulpflicht – Genehmigung

Die nachstehende Auftragsverarbeitervereinbarung des BMI betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wäre durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrix. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht (vgl. § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz).

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu genehmigen:

VEREINBARUNG

gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28 Datenschutz-
Grundverordnung

betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des § 6 Schulpflichtgesetz,
§ 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

abgeschlossen zwischen

Gemeinde (als Meldebehörde)

FLATTACH
.....

vertreten durch:

den/die BürgermeisterIn

Hr. Kurt SCHOBER
.....

nachstehend Verantwortliche für das Zentrale Melderegister genannt

und dem

Bundesminister für Inneres

vertreten durch die Abteilung IV/9 Register und Registerservices

Althanstraße 39-45

1090 Wien

der als Auftragsverarbeiter für das Zentrale Melderegister tätig wird.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Datenlieferungen, welche zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz notwendig sind. Mit 01.09.2019 wird das Schulpflichtgesetz novelliert, weswegen die bisherige gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung zur Schulpflichtmatrik entfallen wird. Die bestehende Vereinbarung wird in einem gekündigt.

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Vereinbarung ist die Vornahme von Datenauswertungen für den Verantwortlichen. Der Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter wertet im Auftrag des Verantwortlichen aus dem Zentralen Melderegister die diese Gemeinde betreffenden Meldedaten aus und übermittelt diese Daten an das Amt der Kärntner Landesregierung. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich am 15.01. und am 01.09. Die Datenarten sind unter Punkt II definiert. Die Kärntner Landesregierung stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zur Führung der entsprechenden Datenbanken ordnungsgemäß verarbeitet werden.

II. Datenarten

Für die Erbringung der oa. Dienstleistung beauftragt der Verantwortliche den Bundesminister für Inneres folgende Datenarten der an den jeweiligen Stichtagen gültigen Meldungen an das Amt der Kärntner Landesregierung zu liefern:

- AkadGrad (vorangestellter akademischer Grad, z.B. Magister)
- FamName (Familien/Nachname)
- Vorname(n) (im ZMR gespeicherter Vornamen)
- AkadGradNach (nachgestellter akademischer Grad, z. B. LL.M)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staat
- Staatsbürgerschaft(en)
- Gemeindegrenznummer
- Bundesland
- PLZ
- Ort (Ortschaftsname, Postortname, Ortskennziffer)

- Straße + Straßenzusatz
- HausNr
- Stiege
- Tür
- Straßenkennziffer
- Von-Datum
- Bis-Datum lt. Meldedatum
- Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz/Obdachlosenmeldung)

Die Datensätze werden seitens des Bundesministeriums für Inneres, mit dem unverschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Bildung und Forschung - BF“ und dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik – AS“ ausgestattet.

III. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Gem. § 48 DSGVO erfolgt die Verarbeitung beim Auftragsverarbeiter auf Grundlage der vorliegenden Vereinbarung. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich an das Amt der Kärntner Landesregierung.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter für die ggstl. Verarbeitung heranzuziehen, die sich verpflichtet haben, das Datengeheimnis gem. § 6 DSGVO hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bekannt gewordenen Daten zu wahren, und die über die gesetzlichen bzw. mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Verfügungsbeschränkungen nachweislich informiert sowie auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes (insbesondere nach den §§ 62 und 63 DSGVO, §§ 126a, 126b, 126c und 148a StGB) hingewiesen worden sind. Die Verschwiegenheitspflichtung der mit der Dienstleistung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Einklang mit der DSGVO und dem DSGVO 2018 durchgeführt werden.

IV. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erstmals zum 01.01.2020, darüber hinaus jährlich zum 01.01. eines Jahres gekündigt werden. Sämtliche nach der DSGVO und dem DSGVO 2018 bestehenden Pflichten bleiben jedoch auch nach Vereinbarungsende aufrecht.

Darüber hinaus ist beiden Teilen eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Derartige wichtige Gründe liegen etwa dann vor, wenn die gesetzlichen Grundlagen für die Datenübermittlungen wegfallen oder maßgeblich geändert würden. Sollte eine Gemeinde den von ihr an den Bundesminister für Inneres erteilten Auftrag widerrufen, werden für diese Gemeinde keine Daten mehr an das Land Kärnten geliefert, sobald der Widerruf wirksam geworden ist.

V. Informationspflichten

Sobald dem Auftragsverarbeiter irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflicht in Frage stellen könnte hat er den Verantwortlichen über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen in geeigneter Form zu benachrichtigen.

VI. Vertraulichkeit

Gem. § 48 Abs. 3 Zi. 2 DSG 2018 hat der Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten haben. Sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, sind vom Auftragsverarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Insbesondere ist vorzusehen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht bleibt.

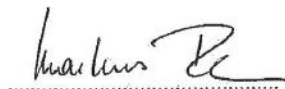
Flattach, am 27.06.2019

Wien, am 23/5/19





Für die Gemeinde
Der/die Bürgermeister/K



Für den Bundesminister
Abt. IV/9 Register und Registerservices
DI Markus Blank MBA

Bundesministerium für Inneres
Abt. IV/9 - Register u. Registerservices
Herrengasse 7 1010 Wien

**TOP 5: A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ –
Auftragsvergabe und Zweckänderung BZ-Mittel**

Gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2018, TOP 11 b), wurde der Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. Vorhaben wie folgt beschlossen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019
Herstellung Gemeindestraßen	€ 500.000	€ 500.000
Gesamtkosten	€ 500.000	€ 500.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019
KTP-Mittel 2019	€ 250.000	€ 250.000
BZ 2019	€ 98.200	€ 98.200
BZ 2017 (Kulturhaus)	€ 50.000	€ 50.000
BZ 2019	€ 44.800	€ 44.800
„Mölltalfonds“ regional 2019	€ 27.600	€ 27.600
BZ 2020	€ 29.400	€ 29.400
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

Gemäß Aufforderung seitens der Aufsichtsbehörde bedarf es nunmehr hinsichtlich der eingesetzten BZ-Mittel 2017 (Kulturhaus) in Höhe von € 50.000 einer formalen Beschlussfassung, wonach diese Mittel auf das ggst. A.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ zweckgeändert werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Zweckänderung der ggst. BZ-Mittel 2017 (Kulturhaus) auf das a.o. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ zu genehmigen.

Überdies ist die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten im Wege des Baudienstes der VG Spittal/Drau (DI (FH) Hubmann) zwischenzeitlich erfolgt bzw. wurden mit den vier bestgereihten Anbietern am 01.07.2019 entsprechende Bietergespräche/Nachverhandlungen geführt.

Somit wurde per 01.07.2019 nachstehender Prüfbericht/Vergabevorschlag seitens des Baudienstes an die Gemeinde Flattach übermittelt:

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
050 536-62339

Sachbearbeiter
DI(FH) Hubmann/SB

Telefon/DW
050 536-62268

Gemeindeamt
Flattach
Nr. 73
9831 Flattach

Mobil
0699 19 800 984

Datum
01.07.2019

BAUVORHABEN

FLATTACH – Straßensanierung Fragant 2019

Tiefbauarbeiten

PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG

Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.

Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F., im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben.

Folgende Firmen haben Ausschreibungsunterlagen angefordert:

- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Strabag AB, 9800 Spittal
- Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal
- Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklarn
- Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming
- Kostmann GmbH, 9433 St. Andrä
- HTL Bau Hoch-u. Tiefbau GmbH, 9560 Feldkirchen
- Gigler Erdbau-Steinbruch GesmbH, 9853 Gmünd
- AsphaltRing Bau GmbH, 9300 St. Veit

Flattach Straßensanierung Fragant 2019_Prüfber

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€ 467.878,94
2. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt	€ 499.814,47
3. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau	€ 501.848,41
4. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€ 527.572,37
5. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€ 576.254,87
6. HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, 9560 Feldkirchen	€ 583.358,15
7. Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä	€ 596.785,44

Die Firmen Fürstauer Bau GmbH, Swietelsky BaugesmbH, Felbermayr Bau GmbH & Co KG und Strabag AG wurden zu einem Bietergespräch eingeladen.

Beim diesem Bietergespräch am 01.07.2019 teilten die Firma noch zusätzliche Nachlässe und Skonti mit:

- **Fürstauer Bau GmbH:** 3% Nachlass und 3% Skonto/45 Tage
- **Swietelsky BaugesmbH:** 5% Nachlass und 3% Skonto/45 Tage
- **Felbermayr Bau GmbH & Co KG:** 2% Skonto/45 Tage
- **Strabag AG:** pauschal € 40.500,00 auf die OG WL, 8% Nachlass und 4% Skonto/45 Tage

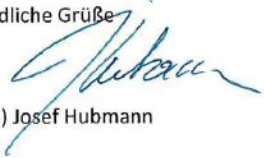
Das **Nachverhandlungsergebnis** inkl. Nachlässe und MwSt. lautet somit:

1. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€ 440.654,58
mit Skontoberücksichtigung	€ 423.028,40
2. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€ 453.842,57
mit Skontoberücksichtigung	€ 440.227,29
3. Swietelsky BaugesmbH, 9020 Klagenfurt	€ 474.823,75
mit Skontoberücksichtigung	€ 460.579,04
4. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau	€ 479.080,36
mit Skontoberücksichtigung	€ 469.498,75
5. Porr Bau GmbH, 9800 Spittal/Drau	€ 576.254,87
6. HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, 9560 Feldkirchen	€ 583.358,15
7. Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä	€ 596.785,44

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Firma Strabag AG aus 9800 Spittal/Drau.

Sie werden ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen.

Freundliche Grüße



DI (FH) Josef Hubmann

Beilagen:

- Preisauskünfte
- Preisvergleich

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zum Bauvorhaben „Flattach – Straßensanierung Fragant 2019“ (Tiefbauarbeiten) gemäß vorstehenden Vergabevorschlag des Baudienstes mit einer Auftragssumme in Höhe von

€ 423.028,40 inkl. 20 % Ust.
(mit Skontoberücksichtigung!)

an die Fa. STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau, vergeben.

Festgehalten wird, dass zum ggst. Vorhaben ins Summe € 500.000 zur Verfügung stehen bzw. diese Mittel jedenfalls verbaut werden.

**TOP 6: A.o. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 29.04.2019, TOP 8, wurde der Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. Vorhaben wie folgt beschlossen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 208.500	€ 208.500
Gesamtkosten	€ 208.500	€ 208.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
KAT-Fonds Bund	€ 104.250	€ 104.250
Eigenmittel (Raggaschlucht)	€ 104.250	€ 104.250
Gesamtsummen	€ 208.500	€ 208.500

Hinsichtlich der genannten „Eigenmittel (Raggaschlucht)“ wurde in Abstimmung und nach Aufforderung seitens der Aufsichtsbehörde vereinbart, dass diese Mittel (€ 104.250) im Wege von BZ-Mitteln 2021 bedeckt werden. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die 1. Änderung des vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplanes wie folgt genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 208.500	€ 208.500
Gesamtkosten	€ 208.500	€ 208.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019/2021
KAT-Fonds Bund	€ 104.250	€ 104.250
BZ-Mittel 2021	€ 104.250	€ 104.250
Gesamtsummen	€ 208.500	€ 208.500

TOP 7: Familie Thaler, Außerfragant 47: Abtausch Öffentliches Gut - Beratung

Die Familie Thaler hat ersucht, die Möglichkeit eines Abtausches einer Teilfläche (ca. 106 m²) ihrer Grundparzelle 365, KG 73303 Fragant, mit einer Teilfläche des öffentlichen Gutes (ca. 69 m²) der Parzelle-Nr. 1626/10, KG 73303 Fragant, zu prüfen.

Die genannte Teilfläche der Parzelle 365 ist zur Gänze in der Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesen, die Teilfläche (ÖG) der Parzelle 1626/10 zur Gänze in der Widmungskategorie „Verkehrsfläche“ (Verbindungsstraße).

Ein entsprechender Grundabtausch würde vor allem dadurch Sinn ergeben, da auf der genannten Teilfläche der Parzelle 365 in der Natur („Sonstige Straße“) faktisch die vorbeiführende öffentliche Straße (nicht ausgeschieden) bereits seit langem verläuft.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Im Zusammenhang mit dem ggst. Ansuchen können die vorstehenden Richtwerte als Orientierung dienen bzw. die flächenmäßige Differenz – nach Vorliegen einer Vermessungsurkunde – entsprechend finanziell abgegolten werden.

Zudem möge die Gemeindevertretung beraten und beschließen, wer die Kosten für die durchzuführende Vermessung sowie Kosten der grundbücherlichen Durchführung zu tragen hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- dem ggst. Grundabtausch die Zustimmung zu erteilen bzw. das Kundmachungsverfahren einzuleiten.
- die flächenmäßige Differenz der Teilflächen (zugunsten der Familie Thaler) mit einem Betrag von € 10,00/m² (siehe Richtwerte oben) finanziell abzugelten.

Sämtliche Kosten hinsichtlich der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von der Familie Thaler zu tragen. Dies wurde von Hr. Bernhard Thaler gegenüber dem Bürgermeister in dieser Form zugesichert.

TOP 7a: Schulclusterbildung im Mölltal

Mit der Pensionierung von Frau Dir. Pirker im Februar 2019 – vorherige Direktorin der VS Obervellach, VS Flattach und VS Mallnitz – wurden Überlegungen zur Errichtung eines Schulclusters getätigt. Dies vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen/Problematiken, mit denen der ländliche Raum zu kämpfen hat, unter anderem mit rückläufigen Schülerzahlen.

Damit verbunden tut sich nun die Chance auf, mit dem Pilotprojekt einer Schulclusterbildung im Mölltal zukunftsweisend zu agieren. Besonders die Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Hohe Tauern, der Musikschule mit den Bläserklassen und die Zusammenarbeit mit „FamiliJa“ für die Durchführung der Nachmittagsbetreuung an den Schulen bieten eine große Chance für die Region. Jugendliche sollen so bestmöglich in der Region gehalten werden bzw. ihnen ein bestmögliches Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Die Bildungsnahversorgung ist dadurch gegeben. Auch erfolgt die Einbindung von Themen wie Sport, Kultur, Natur etc.

Zudem wäre auch ein effizienterer Ressourceneinsatz – auch im Personalbereich - möglich. Durch die gewonnene Schulautonomie ergeben sich auch Möglichkeiten der freien Gestaltung durch die Clusterleitung.

Die Säulen, die den Cluster tragen sollen, lauten wie folgt:

- Sport, Schifahren – Mölltaler Gletscher
- Slowfood – Gemeinde Obervellach
- Zusammenarbeit mit HLW und HAK in Spittal/Drau
- Tourismus – Sprachen – Italienisch NMS und mehr Englisch in VS
- Verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Betriebe, Berufsorientierung
- GTS-Angebot
- Großes Interesse der Kinder an naturwissenschaftlichem Lernen

Die jeweiligen Schulen in den Orten bleiben durch die Clusterbildung definitiv bestehen.

Der Clusterplan soll ab Herbst 2019 ausgearbeitet werden bzw. kann dieses Projekt mit dem Schuljahr 2020/2021 starten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der beabsichtigten Bildung eines Schulclusters aus den vorstehend genannten Schulen im Mölltal unter Zugrundelegung der vorstehend angeführten Parameter seitens der Gemeinde Flattach die Zustimmung zu erteilen.

TOP 7b: Breitbanderhöhung in der Gemeinde Flattach - Förderungsabwicklung

Mit Schreiben vom 21.01.2019 erging an die Gemeinde die Zusicherung einer Landesförderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Projektkosten, maximal jedoch in Höhe von € 15.200.

Zur Abberufung dieser Landesförderung (BZ-Mittel 2018 a.R.) bzw. letztlich zur Weitergabe dieser Förderung an die ausführende Firma RKM wird über Antrag von Bgm. einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

/

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde FLATTACH, Flattach 73, 9831 Flattach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG
Obervellach 15, 9821 Obervellach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Regional Kabel-TV Mölltal GmbH & Co. KG betreibt seit mehr als 15 Jahren ein Bestandsnetz in der Region Flattach/Mölltal. Insbesondere die wichtigen Tourismusbetriebe für die Region werden mit Internetdienstleistungen versorgt. Aufgrund technologischer Weiterentwicklungen sind nunmehr Qualifizierungsmaßnahmen auf diesem Bestandsnetz notwendig (DOCSIS 3.0) und das Bestandsnetz der Förderungswerberin ist aufzurüsten. Mit den geplanten Maßnahmen werden höhere DOCSIS3-Bandbreiten (bis 350Mbit down und 40 Mbit up) erreicht. Zudem erfolgt eine Verbesserung der Qualität bei den bestehenden Diensten um höhere Bandbreiten für mehr Benutzer liefern zu können. Außerdem werden neue Dienste mit Bandbreiten bis 100/10 Mbit eingeführt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

€ 15.200

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	15.300	50,16
Investitionszuschuss Land Kärnten (BBI) (BZ a.R. 2018)	€	15.200	49,84
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	30.500	100%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückerfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber

ber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.

- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 5.8. **Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Betrieb der Internetdienste und die Versorgung mit Breitband Internet für Flattach und die weiteren Orte im Mölltal (Obervellach, Mallnitz, Winklern), in denen die RKM Netzbesitzer und Netzbetreiber ist, mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren, das ist bis mindestens 30.06.2029, aufrecht zu erhalten.**

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

- 6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist,
- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

- 7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

14.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 15.07.2019

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....
Kurt SCHOBER



Für den Gemeindevorstand

.....
GV-Mitglied
DI Karin VIERBAUCH

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 15.07.2019 unter Punkt der Tagesordnung vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Heidemarie AMPFERHALER

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Für die RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG:

.....
(Firmenmäßige Fertigung)

TOP 8: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

GR Helmut Brandstätter ersucht den Bürgermeister um einen kurzen Bericht über die Geschehnisse rund um den Verkauf der Anteile der Schultz-Gruppe an den Mölltaler Gletscherbahnen an die Tatra Mountain Resorts.

Bgm. Schober berichtet über die Chronologie bzw. hebt besonders den Umstand hervor, dass die Gemeinde zu keinem Zeitpunkt seitens der Schultz-Gruppe über den beabsichtigten Verkauf informiert wurde.

Mit den neuen Eigentümern gab es zwischenzeitlich 3 Vorstellungsrunden (Bgm./GV/TG). Die KELAG als größter Grundeigentümer im Schigebiet hat bis heute keine Informationen erhalten.

Die nächste Zusammenkunft mit den TMR-Vertretern ist für 13.08.2019 um 10:00 Uhr im Rahmen einer TG-Sitzung anberaumt. Die Anwesenden vertreten einhellig die Ansicht, dass dazu auch der Gemeinderat eingeladen sein sollte, um sein Interesse gegenüber den neuen Eigentümern zu demonstrieren. Die genaue zeitliche Abstimmung soll diesbezüglich erfolgen.

Der Bürgermeister führt außerdem aus, dass sämtliche Verträge zwischen der Gemeinde und der Schultz-Gruppe gesichtet wurden bzw. auch im Wege eines Rechtsanwaltes geprüft werden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige Sitzung, und beschließt diese um 18:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Sigrid HOTTER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Werner HUBER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....